

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Diözese Linz Friedhof der Pfarre Hartkirchen

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSgebÜHREN (ab 01.01.2021)

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:
 - a) für Grüfte € 710,00
 - b) Wandgräber (Epitaphien) € 511,00
 - c) Reihen-/Randgräber 2stellig € 310,00
 - d) Reihen-/Randgräber 1stellig € 160,00
 - e) Kindergräber € 48,00
 - f) Urnengräber € 1375,00
2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:
 - a) für Grüfte € 269,00
 - b) Wandgräber (Epitaphien) € 267,80
 - c) Reihen-/Randgräber 2stellig € 154,50
 - d) Reihen-/Randgräber 1stellig € 77,30
 - e) Kindergräber € 40,00
 - f) Urnengräber Anteil 3er € 77,00
3. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt:

a) für Grüfte	€ 99,80
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 55,00
c) Reihengräber/Randgrab	€ 44,80
d) Kindergräber	€ 14,30
e) bei Urnenbeisetzungen	€ 17,40

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

4. Bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 ist für jede Beisetzung einer Leiche eine Beilegungsgebühr zu bezahlen.
5. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.
6. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro Jahr – sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist:

pro Jahr	€ 9,20
----------	--------
7. Die Leichenhallen-/Kühlraumgebühren betragen jeweils pro angefangene 24 Stunden Benützung:
 - a) Kühlraum € 9,20

Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

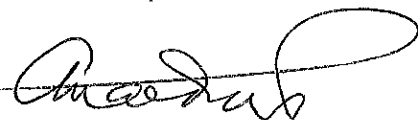
8. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

9. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von:

- a) Erdbestattung, Gruft Urne € 98,80
- b) Kinderbestattung € 24,50

10. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Hartkirchen, 14.10.2020



Dr. Paulinus Anaedu
Pfarradministrator



Ing. Willi Fleischberger
Obmann FA-Finzen

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ; HERRENSTRASSE 19

DFK / R- 0023 / 1 20 LINZ, AM 20. 10. 2020
1998
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT



Bischöflicher Notar



GENERALVIKAR